

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

10. Jahrgang

Freitag, den 14. August 2015

Nummer 8 | Woche 33





– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Teileinziehung der Werbiger Straße im Ortsteil Benken (Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes) ..... Seite 3

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Golzow ..... Seite 5
- Bekanntmachung zur Absicht einer Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz..... Seite 6

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

- Satzung über die Haus- und Benutzungsordnung für den Jugendclub Ziezow..... Seite 7
- Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ der Gemeinde Planetal ..... Seite 8
- Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2015 und Bekanntmachungsanordnung..... Seite 9

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlosstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

## Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Teileinziehung der Werbiger Straße im Ortsteil Benken (Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes)

**I.**

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist Straßenbaulastträger und zuständige Straßenbaubehörde der Gemeindestraße Werbiger Straße im Ortsteil Benken. Aufgrund § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BrbStrG) ist die Allgemeinverfügung zur Teileinziehung von der Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

**I.1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich**

Ich verfüge die Teileinziehung der Gemeindestraße der Gemeinde Wiesenburg/Mark auf Grundlage des Beschlusses Nr. 24-5/15 der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark vom 24.3.2015

### Werbiger Straße im Ortsteil Benken der Gemeinde Wiesenburg/Mark (siehe Anlage Flurkartenauszug)

Nummer der Straße im Straßenverzeichnis der Gemeinde Wiesenburg/Mark,  
OT Benken:

00104 Werbiger Straße

Örtliche Lage:

Werbiger Straße: Gemarkung Benken, Flur 1, Flurstück 56  
Gemarkung Benken, Flur 1, Flurstück 139

Die oben genannten Flächen sind Bestandteil der genannten Straße, die als öffentliche Gemeindestraße gewidmet ist.

Mit der Teileinziehung erlischt für die betreffende Straße der Gemeingebrauch durch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t (Zufahrt ab Benkener Dorfstraße bis Werbiger Straße 1-9 frei, Linienverkehr des ÖPNV frei). Im Übrigen bleiben dort die Eigenschaften als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

**I.2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

Soweit in anderen Rechtsvorschriften für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weitergehende Bestimmungen, Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.

**I.3 Widerrufsvorbehalt**

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzungen für die Verfügung erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf der Allgemeinverfügung (insgesamt oder in Teilen) vor.

**I.4 In-Kraft-Treten**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark bekanntgemacht. Sie wird im Amtsblatt „Flämingbote“ veröffentlicht und tritt mit ihrer Veröffentlichung am 14.8.2015 in Kraft.

**I.5 Einsichtnahme**

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Bauamt, Zimmer 05), Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark:

Dienstag	9.00- 12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00- 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00- 12.00 Uhr

eingesehen werden.

**II. Begründung**

Eine Teileinziehung ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BrbStrG) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Die Teileinziehung dient dem öffentlichen Interesse zur Minderung der vom Verkehr ausgehenden Beeinträchtigungen Lärm, Erschütterungen und Abgase sowie zur Optimierung des langfristig zu leistenden Aufwandes des Straßenbaulastträgers für den Bau und die Unterhaltung der Straße.

Ein Bedürfnis, etwa die Straße (außer der Zufahrt ab Benkener Dorfstraße bis Werbiger Straße 1-9 und dem Linienverkehr des ÖPNV) weiter mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t zu befahren, ist nicht ersichtlich. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der durch die Teileinziehung bewirkten Minderung von Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Abgase sowie zur Optimierung des langfristig zu leistenden Aufwandes für den Bau und die Unterhaltung der Straße durch den Straßenbaulastträger.

Es sind in der Zeit der Auslegung der Unterlagen zur beabsichtigten Teileinziehung vom 17.4.2015 bis zum 20.7.2015 keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung erhoben worden.

Die Straße wird daher teileingezogen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Rechtsgültigkeit der Allgemeinverfügung bleibt davon jedoch unberührt.

Wiesenburg, den 27.7.2015

Beckendorf  
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Golzow

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, Nr. 9) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I/2005 S.170) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) in der gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Golzow folgende 1. Änderungssatzung am 16.06.2015 beschlossen:

### Artikel 1

Die am 17.11.2009 beschlossene Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Golzow, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck, dem „Flämingboten“ am 11. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

(Änderungsvorschriften)

Der § 16 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

#### § 16 Beisetzung von Urnen

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrab- und Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Die Beisetzung kann auch in Urnen-Gemeinschafts-Anlagen vorgenommen werden.  
Es werden anonyme und namentlich gekennzeichnete Urnengrabstätten innerhalb von Gemeinschaftsanlagen vergeben. Während die anonymen Urnenbeisetzungen der Reihe nach vorgenommen werden, können im namentlichen Teil der Urnen-Gemeinschafts-Anlage auch Reservierungen für nebeneinanderliegende Gräber eingetragen werden.
- (3) Die Urnenbeisetzung kann auch als Zubettung in Grabstätten für Erdbestattungen vorgenommen werden, wenn dabei eine Störung der Totenruhe des Vorverstorbenen ausgeschlossen werden kann. Erfolgt eine Zubettung in eine Reihengrabstätte, muss die gesetzliche Mindestruhezeit von 15 Jahren für den Verstorbenen durch die Nutzungszeit der Grabstätte gedeckt sein. Bei einer Zubettung in eine bestehende Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht entsprechend der satzungsgemäßen Ruhezeit zu verlängern.
- (4) Urnen-Gemeinschafts-Anlagen (UGA) und Ehrengrabstätten werden von der Gemeinde unterhalten. Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung.

Der § 19 Abs. 1-3 gilt unverändert und wird wie folgt ergänzt:

#### § 19 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (4) Im anonymen Teil der Urnen-Gemeinschafts-Anlagen dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden. Blumengaben sind zentral in der Mitte der Anlage, am eventuell vorhandenen Gedenkstein abzulegen.
- (5) Bei Antragstellung auf Zuweisung einer Urnengrabstätte innerhalb des namentlich gekennzeichneten Teils der Urnen-Gemeinschafts-Anlage, haben die Hinterbliebenen eine Gedenktafel nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung anfertigen zu lassen.  
Diese Gedenktafel ist entsprechend der folgenden Vorgaben § 20-22 ebenerdig über der Urne liegend anzubringen.

Der § 20 Abs. 1-2b gilt unverändert und wird wie folgt ergänzt:

#### § 20 Abmessungen der Grabanlagen

- (2c) Urnengrabstätte in der Gemeinschafts-Anlage (UGA)
 

Grabstättenlänge	50 cm
Grabstättenbreite	50 cm

 Liegende Grabmale für den namentlichen Teil der Gemeinschafts-Anlage aus anthrazitfarbenen Granit 30 X 40 cm, Stärke 6 cm, Inschrift erhaben herausgearbeitet und nicht farblich unterlegt, bestehend aus Vorname, Familienname, Geburts- und Sterbedatum.
- (3) unverändert

### Artikel 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Golzow tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Brück, den 21.07.2015

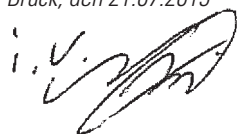


Großmann  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe für die Gemeinde Golzow wurde am 16.06.2015 beschlossen und wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck, dem „Flämingboten“ öffentlich bekanntgemacht.

Brück, den 21.07.2015



Großmann  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### Bekanntmachung zur Absicht einer Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz

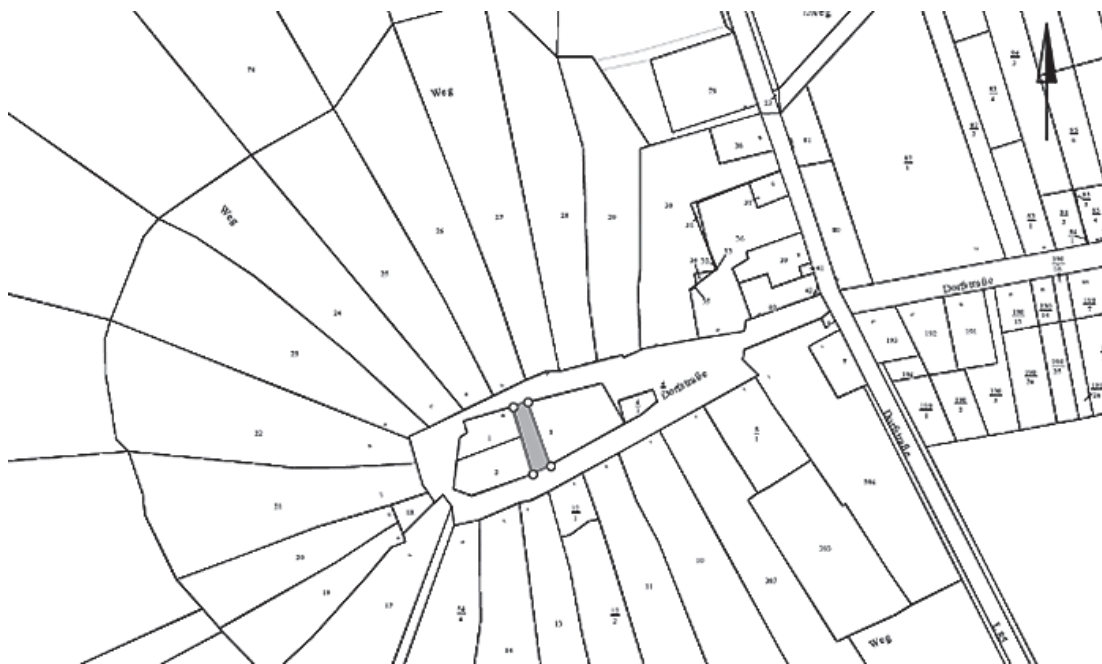
Die Gemeinde Planebruch hat am 15. Juni 2015 in öffentlicher Sitzung die Einziehung eines Abschnittes der folgenden Gemeindefstraße beschlossen (PB-30-54/15):

**Ort:** Damelang  
**Straße:** Dorfstraße  
**Straßennummer:** 820  
**Fläche:** ca. 330 m<sup>2</sup>  
**Lage:** Gemarkung Damelang, Teilstück aus Flur 2, Flst. 4/2 (Freifläche hinter der Kirche)

Um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, ist die Absicht der Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen.

Brück, 17. Juli 2015

Großmann  
Amtsdirektor



#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 15. Juni 2015 beschlossene Absicht der Einziehung (Beschluss-Nr. PB-30-54/15) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Großmann  
Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

## Satzung über die Haus- und Benutzungsordnung für den Jugendklub der Gemeinde Planetal im GT Ziezow (Hausordnung)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 08. Juli 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Widmung und Geltungsbereich

- (1) Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für den Jugendklub in 14806 Planetal, GT Ziezow, Brücker-Straße 23c. Der Jugendklub der Gemeinde Planetal dient ausschließlich als altersgerechter Treffpunkt der Jugendlichen aus der Gemeinde Planetal und ihren Gästen.
- (2) Eine Vermietung und Verpachtung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Handlungen, welche gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gemäß Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder gegen die geltenden Landesgesetze gerichtet sind, sind in den Jugendklubräumen und auf dem dazugehörigen Gelände untersagt.
- (4) Der Aufenthalt im Jugendklub und auf dessen Gelände ist für alle Besucher drogen- und gewaltfrei. Das Mitbringen, Anbieten, Verteilen und Konsumieren von illegalen Rauschmitteln und Rauschgiften ist verboten. Körperliche und verbale Gewalt sowie anderes anstößiges Verhalten (z.B. Trunkenheit, Lärmbelästigung, Belästigung von Anwohnern) sind strikt untersagt.

### § 2

#### Hausrecht

- (1) Das Hausrecht über den Jugendklub üben die Gemeinde oder das Amt Niemeck aus. Die Gemeinde kann das Hausrecht auf eine Klubleitung übertragen, welche aus 3 mindestens 17-jährigen Jugendlichen bestehen muss. Ein Wechsel der Klubleitung ist der Gemeinde umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (2) Während der Öffnungszeiten muss mindestens ein Mitglied der Klubleitung anwesend sein. Es übt die Schlüsselgewalt aus, sorgt für die Einhaltung der Hausordnung und ist dementsprechend weisungsbefugt. Die Klubleitung kann im Einzelfall die Verantwortung für das Hausrecht und die Schlüsselgewalt auch auf andere Jugendliche (ab 16 Jahre) übertragen.
- (3) Den Anordnungen der Klubleitung ist in jedem Fall Folge zu leisten. Verstöße sind umgehend dem Amt Niemeck und dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/in zu melden.

### § 3

#### Benutzer

- (1) Die Räumlichkeiten können durch Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren genutzt werden.
- (2) Mit dem Betreten der Räumlichkeiten erkennt jeder Benutzer die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung an.

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Jugendklub in Ziezow hat folgende Öffnungszeiten:  

Montag bis Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Freitag und Samstag	von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Sonn- u. Feiertag:	von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- (2) Die Öffnungszeiten können saisonal unterschiedlich sein. An Feiertagen oder in den Ferien können Ausnahmezeiten verabredet werden. Diese werden mit dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/in abgestimmt.

### § 5

#### Nutzung der Räume

- (1) Im Jugendklub sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Brandenburgischen Nichtraucherchutzgesetzes und des Immissionsschutzgesetzes zu beachten und einzuhalten.
- (2) Die Räume dürfen nur benutzt werden, wenn ein Mitglied der Klubleitung anwesend ist.
- (3) Jugendliche dürfen im Jugendklub bis zu einem Alter von 16 Jahren keinen Alkohol konsumieren. Jugendliche im Alter von 16-18 Jahren dürfen nur leichte alkoholische Getränke in geringen Mengen trinken.
- (4) Jugendlichen bis 18 Jahre ist das Rauchen auf dem gesamten Jugendklubgelände nicht gestattet.
- (5) Alle Nutzer haben die Pflicht, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Spiele und Geräte sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verunreinigung zu schützen. Wer absichtlich oder fahrlässig Schäden verursacht, ist für den entstandenen Schaden haftbar.
- (6) Die Mitglieder der Klubleitung oder deren Bevollmächtigte haben dafür zu sorgen, dass während des Aufenthalts von Jugendlichen:
  - die Hauseingangstür stets unverschlossen bleibt,
  - das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt,
  - die Räume ausreichend be- und entlüftet werden,
  - die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
  - angetrunkenen Personen der Zutritt verwehrt wird,
  - der Lärm weitgehend auf Raumlautstärke reduziert ist,
  - alle technischen Anlagen ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden,
  - ein Vertreter benannt wird, wenn der Verantwortliche den Raum verlässt.
- (7) Nach Nutzung der Einrichtung sind:
  - Licht und Heizung sowie technische Geräte auszuschalten,
  - Türen und Fenster sowie die Hauseingangstür abzuschließen,
  - die Räume bis spätestens 15.00 Uhr des darauffolgenden Tages zu reinigen.
- (8) Übernachtungen bzw. Beherbergungen sind im Jugendklub nicht gestattet.

### § 6

#### Verstöße gegen die Hausordnung

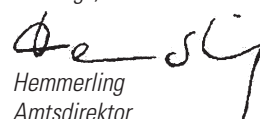
- (1) Jeder Jugendliche bzw. Nutzer des Jugendklubs ist für sein Handeln selbst verantwortlich und haftet für entstandene Schäden.
- (2) Nutzer, die diese Ordnung nicht einhalten, sind aus den Räumlichkeiten zu verweisen. Wer Gewalt ausübt oder androht, muss die Jugendräume mindestens für diesen Tag verlassen. Bei besonders groben Verstößen gegen die Hausordnung können ohne vorherige Verwarnung Hausverbote erteilt werden. Hausverbote für eine bestimmte Zeit werden zunächst mündlich erteilt und wenn erforderlich, schriftlich vom Amt Niemeck bestätigt. Hausverbote, die auf Dauer ausgesprochen werden sollen, spricht auf Antrag der Klubleitung das Amt Niemeck aus.

### § 7

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Haus- und Benutzerordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 09.09.2008 außer Kraft.
- (2) Die Haus- und Benutzungsordnung des Gemeindehauses im GT Ziezow bleibt davon unberührt.

Niemeck, den 21.07.2015

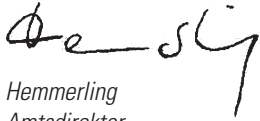
  
Hemmerling  
Amtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal am 08. Juli 2015 beschlossene Satzung über die Haus- und Benutzungsordnung für den Jugendklub der Gemeinde Planetal im GT Ziezow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 21.07.2015



Hemmerling  
Amtdirektor

**Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ in der Gemeinde Planetal**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32 ]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 08.07.2015 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Gemeinde Planetal ist gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]) für alle Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Plane-Buckau“ nachfolgend Verband genannt.

**§ 2**

**Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Planetal legt die durch den Verband festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG, die nicht in ihrem Eigentum stehen, um.

**§ 3**

**Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Gemeinde Planetal ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen dem Amt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (5) Bei Änderungen zum Grundstückseigentum ist der Umlageschuldner verpflichtet, diese unverzüglich dem Amt Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk anzuzeigen. Ein Wechsel des Schuldners während eines laufenden Jahres wird zum 1. Januar des Folgejahres auf den Rechtswechsel wirksam.

**§ 4**

**Umlagemaßstab**

Maßstab für die Umlage ist die grundstückspflichtige Grundstücksfläche. Die Grenzen der Verbandsgebiete werden jährlich durch das LUVG (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) nach den Gewässereinzugsgebieten neu bestimmt und mit dem Liegenschaftskataster verschnitten. Die erfassten Grundstücksflächen des Umlageschuldners entsprechend § 2 dieser Satzung, werden in Quadratmetern berechnet.

**§ 5**

**Umlagesatz**

- (1) Als Umlagesatz wird der vom Verband für das Kalenderjahr festgesetzte Beitragssatz je m<sup>2</sup> festgelegt.
- (2) Der vom Verband festgesetzte Beitragssatz ist entsprechend auf einen Quadratmeter umzurechnen.  
„Plane-Buckau“ 0,000625 € je m<sup>2</sup>

**§ 6**

**Entstehung der Umlageschuld, Fälligkeit**

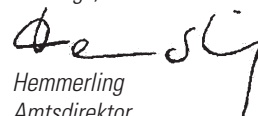
- (1) Die Umlageerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid als Jahresbeitrag und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Wird die Umlage für zurückliegende Kalenderjahre erhoben ist die Umlage ebenfalls einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

**§ 7**

**Inkrafttreten /Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Planetal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 29.10.2014 außer Kraft.

Niemegk, den 21.07.2015



Hemmerling  
Amtdirektor



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 08.07.2015 beschlossene Satzung der Gemeinde Planetal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck - Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 21.07.2015



Hemmerling  
Amtsleiter

## Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.07.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.383.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.716.500 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.576.700 EUR
Auszahlungen auf	2.174.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.318.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.657.000 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	258.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	505.200 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.700 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 313 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v. H. |

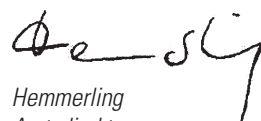
## § 5

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf                                  | 5.000 EUR  |
| festgesetzt.  |            |
| 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf | 10.000 EUR |
| festgesetzt.  |            |
| 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf                   | 5.000 EUR  |
| festgesetzt.  |            |
| 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:   |            |
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf  | 30.000 EUR |
| und   |            |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf   | 5.000 EUR  |
| festgesetzt.  |            |

## § 6

entfällt

Niemeck, den 28.07.2015



Hemmerling  
Amtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 08.07.2015 beschlossene Haushaltssatzung 2015 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem "Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote" öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 28.07.2015



Hemmerling  
Amtsdirektor

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –